



Verfügung

vom 18. Juli 2019

In Sachen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden des Kantons Zürich

betreffend

Gesuch um Datenbekanntgabe aus der kantonalen
Einwohnerdatenplattform (KEP)

1. Mit Eingabe vom 25. März 2019 stellten die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden des Kantons Zürich (Datenbezüger) gemeinsam beim Gemeindeamt ein Gesuch um Datenbekanntgabe aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP).

Die Datenbezüger spezifizieren in ihrem Gesuch die Rolle "Mitarbeitende KESB". Da die Rolle lediglich an eine beschränkte Anzahl Personen der Kanzlei innerhalb einer KESB vergeben wird, ist sie entsprechend als "Kanzlei KESB" zu benennen. Sie hat für fallführende Juristen und Sozialarbeiter Abklärungen über die Personendaten der Parteien und Verfahrensbeteiligten vorzunehmen. Des Weiteren legen die Datenbezüger mittels ausgefülltem Formular fest, welche Identifikatoren und Merkmale der benannten Rolle bekanntzugeben sind.

2. Nach Prüfung der gesetzlichen Grundlagen für die von den Datenbezüger zu erfüllenden Aufgaben, erweist sich die Bekanntgabe der beantragten Merkmale mit folgender Ausnahme als gerechtfertigt.

Gemäss Art. 50e Abs. 1 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) kann die Versichertennummer ausserhalb der Sozialversicherung des Bundes nur dann systematisch verwendet werden, wenn ein Bundesgesetz dies vorsieht und der Verwendungszweck sowie die Nutzungsberechtigten bestimmt sind. Nach Art. 50e Abs. 3 AHVG können Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, die Versichertennummer zur Erfüllung ihrer Aufgaben systematisch verwenden, wenn ein kantonales Gesetz dies vorsieht. Betreffend die Datenbezüger fehlt es an einer entsprechenden Gesetzesgrundlage, weshalb der Antrag auf Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer abzuweisen ist.



3. Nach Rechtskraft dieser Verfügung haben die Datenbezüger dem Gemeindeamt schriftlich die zugriffsberechtigten Personen und eine zuständige Ansprechperson zu bezeichnen (§ 14 Abs. 1 MERV).

Die Datenbezüger sind verpflichtet, sämtliche Zu- und/oder Abgänge von zugriffsberechtigten Personen sowie allfällige Rollenänderungen jeweils umgehend dem Gemeindeamt mitzuteilen.

Die Datenbezüger sorgen dafür, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen im Umgang mit Daten aus der KEP eingehalten werden und treffen die notwendigen Vorkehrungen, um missbräuchliche Datenzugriffe zu unterbinden. Für den Bezug von besonders schützenswerten Daten ist eine Zwei-Faktor-Authentifizierung sicherzustellen (vgl. § 3 Abs. 4 IDG).

Die KEP ist grundsätzlich während 7 Tagen x 24 Stunden verfügbar. Das Gemeindeamt betreibt einen First-Level-Support. Der Kontakt erfolgt entweder per E-Mail oder Telefon. Die Betriebszeiten richten sich nach den Bürozeiten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich.

Das Gemeindeamt führt in einer Liste alle Datenkategorien, die den Datenbezügern aus der KEP bekanntgegeben werden (§ 1 Abs. 1 MERV i.V.m. § 23 Abs. 5 MERG).



Das Gemeindeamt verfügt:

- I. Den Datenbezügern werden aus der KEP Daten zu den folgenden Datenkategorien bekanntgegeben:

Rolle "Kanzlei KESB":

Name: Amtliche Vornamen und amtlicher Name, Ledigname, Allianzname, Name und Vorname im ausländischen Pass, Andere amtliche Namen, Name und Vornamen gemäss Deklaration, Rufname;

Demografische Daten: Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Zivilstand, Trennung, Todesdatum;

Staatsangehörigkeit: Staatsangehörigkeit, Datum Staatsangehörigkeit Beginn, Heimatorte, Ausländerkategorie, Einreisedatum;

Meldeverhältnis: Meldeverhältnis, Zuzugsdatum, Herkunftsort, Wegzugsdatum, Zielort, Aufenthalt und Niederlassung;

Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde: Zustelladresse, Wohnadresse, Haushaltsart;

Beziehungen: Haushalt, Partner, Eltern, Kinder, Sorgerecht, Beistand, Vormund, Vorsorgebeauftragter, Gesetzesgrundlage für KESB-Massnahmen.
- II. Der Antrag auf Bekanntgabe des Merkmals AHV-Versichertennummer wird abgewiesen.
- III. Die Datenbezüger haben für die Nutzung der Rolle "Kanzlei KESB" eine Zwei-Faktor-Authentifizierung sicherzustellen, da sie besonders schützenswerte Daten beinhaltet.
- IV. Das Gemeindeamt behält sich vor, nach zwei Jahren ab der ersten Datenbekanntgabe an die Datenbezügerin eine allfällige Beschränkung der Datenbekanntgabe zu prüfen.



- V. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Direktion der Justiz und des Innern mit Rekurs angefochten werden (§ 19b Abs. 2 lit. b Ziffer 1 Verwaltungsrechtspflegengesetz, LS 175.2). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- VI. Mitteilung an:
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur Andelfingen, [REDACTED] (Empfangsschein).

GEMEINDEAMT DES KANTONS ZÜRICH

Der Amtsleiter

Der juristische Sekretär

[REDACTED]